



VEREINT
VERSICHERT

sicher vereint.

BEDINGUNGEN FÜR DIE

**BAUHERREN-
HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG**



Vereint VAG Assekurodeur GmbH
Hof 780, 6866 Andelsbuch, T +43 5512 94111
office@vereint.versicherung

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgrundlagen	4
2.	Kumul Klausel.....	4
3.	Sanktions Klausel	4
4.	„Mein Daheim und Sicher“ – Bauherrn-Haftpflichtversicherung mit Pluspaket	5
4.1.	Versichertes Risiko.....	5
4.2.	Schäden an Bauwerken	5
4.3.	Versicherungssumme	5
4.4.	Selbstbehalt	5
4.5.	Örtlicher Geltungsbereich	6
4.6.	Zeitlicher Geltungsbereich.....	6
4.7.	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind	6
4.8.	Bauherrn-Pluspaket	7
4.9.	Anhang.....	12

Einleitung:

- Der vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein (Polizze) und seinen Nachträgen.
- Assekurateur/Vertretung Österreich:
Vereint VAG Assekurateur GmbH
Hof 780, 6866 Andelsbuch, Österreich
Tel: 0043 (0) 551294111
E-Mail: office@vereint.versicherung
GISA: 802-34143018
FN 557264g
- **Zuständiges Gericht:** Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des österreichischen Wohnsitzes, Sitzes oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers zuständig.
- Risikoträger:
Ostangler Brandgilde VVaG
Flensburger Straße 5
24376 Kappeln, Deutschland
Tel: 0049 (0) 4642-91470
E-Mail: info@oab.de
- Satzung Ostangler Brandgilde VVaG
Es gilt die aktuelle Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG
- **Personenbezogene** Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Vertragsgrundlagen

Als Vertragsgrundlagen gelten die AHVB, EHVB 2005 (Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung).

2. Kumulklauseel

Besteht für einen Versicherungsfall Versicherungsschutz nach verschiedenen Bestimmungen dieser Haftpflichtversicherung, so steht für diesen Versicherungsfall nicht der Gesamtbetrag aus den verschiedenen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höchste Versicherungssumme zu Verfügung.

3. Sanktionsklauseel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem Europäische oder österreichische Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

4. „Mein Daheim und Sicher“ – Bauherrn-Haftpflichtversicherung mit Pluspaket

4.1. Versichertes Risiko

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB/EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als **Bauherr** einschließlich Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b ABGB.

Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Berechnung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Gewerbetreibenden oder Ziviltechniker übertragen werden, sofern diese Arbeiten die gewerberechtlichen Befugnisse des Versicherungsnehmers übersteigen.

4.2. Schäden an Bauwerken

Schäden an Bauwerken jeglicher Art (einschließlich Bestandteilen und Zubehör) durch Erdbeben, Erschütterungen, Hebungen, Senkungen oder Setzungen, die im Zuge der Durchführung eines konkreten Bauvorhabens (entscheidend ist der Gesamtauftrag) eintreten, gelten als ein Versicherungsfall im Sinne des Art. 1, Pkt. 1.2 und Art. 5, Pkt. 1 AHVB.

Der Versicherungsfall gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten ist.

Schäden dieser Art sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1 nur dann gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass es zu einem Ganz- oder Teileinsturz kommt oder technische Sicherungsmaßnahmen (Pölzungen, Unterfangungen, Versteifungen etc.) aufgrund behördlicher Anordnungen vorgenommen werden müssen. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfliesungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.

4.3. Versicherungssumme

Die Pauschalversicherungssumme beträgt Euro 10.000.000 für Personenschäden, Sachschäden und daraus abgeleiteten Vermögensschäden zusammen und steht abweichend von Art. 5, Pkt. 2 AHVB für die gesamte Projektdauer **zweimal** zur Verfügung (zweifaches Projektlimit).

Das zweifache Projektlimit gilt auch für die Versicherungssummen (Sublimits) der im Bauherrn-Pluspaket enthaltenen Zusatzdeckungen lt. Pkt. 4.8.

4.4. Selbstbehalt

Es gilt ein Selbstbehalt je nach Variante - im Versicherungsschein ersichtlich - in Höhe von Euro 500,00 bzw. Euro 1.000,00 für jeden Versicherungsfall als vereinbart. Dies gilt nicht für Kosten und soweit eine andere Regelung in den Bedingungen getroffen ist.

4.5. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den in der Polizza genannten Versicherungsort. Die Innehabung von Zufahrtswegen und Parkflächen ist im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben auch außerhalb des Versicherungsortes mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer dafür eine Verantwortung zu tragen hat und hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Deckung für das angrenzende Ausland:

Sofern die Schadenursache während der Baudauer gesetzt wurde, erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auch auf das angrenzende Ausland. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht. Es gilt Art. 13 AHVB.

4.6. Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Art. 12, Pkt. 1 AHVB endet der Versicherungsvertrag zum angegebenen Vertragsablauf, ohne dass es einer Kündigung durch eine der Vertragsparteien bedarf.

4.7. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

4.7.1. unvermeidbare Schäden, das sind Schäden, die nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik überhaupt nicht oder nur mit einem wirtschaftlich unvertretbaren Aufwand vermieden werden können;

4.7.2. Schäden durch Verstaubungen, es sei denn, diese wurden durch einen einzelnen, plötzlichen und unvorhergesehenen Störfall – abweichend vom normalen Geschehen – verursacht.

4.8. Bauherrn-Pluspaket

4.8.1. Mitversicherung unvermeidbarer Schäden

Abweichend von Pkt. 4.7.1 gelten unvermeidbare Schäden im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme bis Euro 150.000 als mitversichert.

Derartige Schäden gelten jedoch nur unter der Voraussetzung als mitversichert, dass eine Beweissicherung durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen vor Beginn der Bauarbeiten durchgeführt wird. Zur Wahrung des Versicherungsschutzes sind – vom Sachverständigen im Rahmen der Beweissicherung angeordnete Maßnahmen – vollständig einzuhalten.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall Euro 2.500.

4.8.2. Schäden an Bauwerken ohne Beeinträchtigung des statischen Gefüges

Als mitversichert gelten auch Schäden an Gebäuden und Bauwerken, wenn das statische Gefüge nicht beeinträchtigt ist. Vom Versicherungsschutz jedenfalls ausgeschlossen bleiben unvermeidbare Schäden im Sinne von Pkt. 4.7.1.

Die Versicherungssumme (Sublimit) beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 2 % davon.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt Euro 3.000 und gilt einmalig für die gesamte Projektdauer.

4.8.3. Handwerkliche Arbeiten, private Bauhelfer, Nachbarschaftshilfe

a) Bauanzeige ausreichend:

Der Versicherungsnehmer darf diese Arbeiten auch in völliger Eigenregie durchführen, sofern hierfür - falls notwendig - eine Bauanzeige bei der zuständigen Baubehörde ausreichend ist.

b) Baubewilligung erforderlich:

Für Bauvorhaben mit vorgeschriebener Baubewilligung hat der Versicherungsnehmer - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers - die Arbeiten an konzessionierte Unternehmen zu vergeben, wobei der Versicherungsnehmer oder seine Leute auch in Eigenregie mitarbeiten darf. Die fehlende Beauftragung eines Baukoordinators beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

c) Private Bauhelfer, Nachbarschaftshilfe:

als mitversichert gelten private Bauhelfer, die nicht gewerbsmäßig, nicht betrieblich oder nicht beruflich für den Versicherungsnehmer tätig sind und die Tätigkeit als Nachbarschaftshilfe zu qualifizieren ist, nach folgender Maßgabe:

der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf einfache Arbeitsvorgänge sowie Vorbereitungshandlungen, für deren Ausübung keine besonderen Fachkenntnisse und keine Gewerbeberechtigung erforderlich ist.

d) Der Versicherungsschutz gilt insoweit, als kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

4.8.4. Kriegsrelikterisiko

Personen- und Sachschäden Dritter, die durch sprengfähige Kriegsrelikte (wie. z. B. Blindgängern, Minen, Fliegerbomben usw.) verursacht werden, gelten im Rahmen der Pauschalversicherungssumme bis EUR 1.000.000 mitversichert.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall Euro 10.000.

4.8.5. Sachschäden durch Umweltstörung

Die besondere Vereinbarung gemäß Artikel 6 AHVB ist getroffen.

Abweichend von Artikel 6, Punkt 3.6 AHVB besteht Versicherungsschutz für die kurzfristige, den Umständen gebotene Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen, Bauschutt, etc. bis zu deren Abholung durch einen Abfallsammler oder bis zur sonstigen Verbringung aus der versicherten Liegenschaft.

Die Versicherungssumme (Sublimit) beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme 25 % davon.

4.8.6. Umweltsanierungskosten

Es gilt der Deckungsumfang gemäß Klausel für Umweltsanierungskosten, siehe Anhang.

Die Versicherungssumme (Sublimit) beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall Euro 1.500.

4.8.7. Versiegen von Brunnen und Quellen

Das Versiegen (nicht die Beeinträchtigung!) von Brunnen und Quellen gilt als mitversichert, sofern es sich um eine gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers als Bauherr handelt.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme Euro 100.000.

4.8.8. Allmählichkeitsschäden

In teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen aufgrund allmählicher Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit mitversichert.

Die Versicherungssumme (Sublimit) beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme 5 % davon.

4.8.9. Überflutungsschäden

Schadenersatzverpflichtungen aufgrund Schäden durch Überflutungen aus Anlagen, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, notwendig ist, gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 12 AHVB als mitversichert.

Die Versicherungssumme (Sublimit) beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme 25 % davon.

4.8.10. Tätigkeiten an beweglichen und unbeweglichen Sachen

Artikel 7, Pkt. 10.4 und Pkt. 10.5. AHVB gilt als gestrichen. Eine damit einhergehende Verwahrung dieser Sachen gilt abweichend von Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB als mitversichert. Die Ausschlussbestimmung gemäß Artikel 7, Pkt. 10.1 AHVB bleibt aufrecht.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an Kraftfahrzeugen im Sinne des KFG i.d.j.g.F. sowie Schäden an Sachen, die als Folge einer Reparatur/Wartung etc. eingetreten sind.

Die Versicherungssumme (Sublimit) beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme 5 % davon.

Klarstellung für unbewegliche Sachen:

Gegenstand der Bearbeitung sind nur jene Teile welche tatsächlich bearbeitet werden. Dis gilt nicht für eine Gesamtanlage bzw. ein Gebäude. Das Sublimit für Tätigkeitsschäden kommt nur für jenen Teil der Schäden zum Tragen, welche sich an den direkt der Bearbeitung ausgesetzten Gebäude- oder Maschinenteilen (kleinste technische Einheit) ereignen. Für alle Folgeschäden, an einem Gebäude oder einer Gesamtanlage welche nicht der direkten Bearbeitung ausgesetzt ist, kommt die Pauschalversicherungssumme zur Anwendung. Die maximale Leistung des Versicherers ist mit der Pauschalversicherungssumme begrenzt.

4.8.11. Verwahrung von beweglichen Sachen

a) Die Bestimmung gemäß Pkt. b) gelten ausschließlich für solche beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben.

Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

b) Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß Pkt. 1 aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung. Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge von ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

c) Die Versicherungssumme (Sublimit) beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

4.8.12. Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen

In teilweiser Aufhebung von Art. 7, Pkt. 5.3 und Pkt. 10.4 AHVB gilt das Risiko der Beschädigung fremder Fahrzeuge im Zuge des Be- und Entladens als mitversichert, sofern der Versicherungsnehmers Bauherr dafür in Anspruch genommen wird.

Bauherrn_Haftpflicht_1.0_02052023

Vereint VAG Assekuradeur GmbH – Hof 780, 6866 Andelsbuch – DVR: 98 328/8044 – GISA 802-34143018 – Gerichtsstand: LG Feldkirch

Die Versicherungssumme (Sublimit) beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme Euro 100.000.

4.8.13. Reine Vermögensschäden, eingeschränkte Deckung

Reine Vermögensschäden sind unter besonderer Berücksichtigung der unter Pkt. 3 angeführten Ausschlüsse mitversichert. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie im Bereich des Produkthaftpflichtrisikos gemäß Abschnitt A, Zi. 2 EHVB. Art. 1, Pkt. 2.3 AHVB findet Anwendung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus

- Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen) und unvermeidbare Schäden;
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- Erklärungen über die Dauer der Bauzeit oder über Lieferfristen;
- Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen;
- Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;
- Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie Untreue und Unterschlagung;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;
- Abhandenkommen von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen.

Die Nachdeckungsfrist wird abweichend von Art. 1, Pkt. 2.3 AHVB auf 5 Jahre erstreckt.

Schadenersatzansprüche aus der Tätigkeit als Organ eines Unternehmens (Unternehmensleiter- und D&O-Ansprüche) fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Die Versicherungssumme (Sublimit) beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

4.8.14. Angehörige, Deckungserweiterungen

Betrifft Angehörige, deren Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Angehörigenausschlusses (Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB) nicht mitversichert sind:

Im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Art. 1, Pkt. 2.1.2 sowie Art. 5, Pkt. 5.2 AHVB übernimmt der Versicherer die Kosten für die rechtliche Prüfung und Abwehr von Regressansprüchen von Sozialversicherungsträgern oder anderen Krankenversicherungsträgern.

In Ergänzung von Art. 7, Pkt. 6 AHVB sind gegenseitige Schadenersatzansprüche von mitversicherten Personen (Klarstellung: nicht Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst) vom Versicherungsschutz umfasst.

Gegenseitige Schadenersatzansprüche der Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragenen Partner bleiben gemäß Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB vom Versicherungsschutz jedenfalls ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche der anderen Angehörigen sind abweichend von Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB mitversichert, sofern diese Angehörige nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.

4.8.15. Cross Liability

Art. 7, Pkt. 6.3 und Pkt. 6.4 AHVB gelten als gestrichen.

Dies gilt nicht für

- Umweltschäden,
- reine Vermögensschäden
- Sachschäden an gemieteten/geleasten und gepachteten Sachen.

4.8.16. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter

Mitversichert sind Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers sowie deren Angehörigen wegen Personen- und Sachschäden, sofern die gesetzlichen Vertreter nicht infolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.

4.8.17. Erweiterte Strafverteidigungskosten

In Ergänzung zu Art. 5, Pkt. 5.3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf derartige Kosten auch dann, wenn sich der Geschädigte als Privatbeteiligter dem Strafverfahren nicht anschließt. Der Versicherungsschutz wird geleistet, sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

4.8.18. Haftung gemäß BauKG

Mitversichert im Rahmen des gegenständlichen Vertrages ist die Haftung des Versicherungsnehmers nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BGBl. 1 Nr. 37/1999 in der jeweils geltenden Fassung). Dies unabhängig davon, ob daraus ein öffentlich-rechtlicher oder ein privatrechtlicher Anspruch geltend gemacht wird.

Die Versicherungssumme (Sublimit) beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

4.8.19. Subsidiäre Mitversicherung des Risikos Haus- und Grundstückshaftpflicht

Während der Bauphase gilt die Haus- und Grundstückshaftpflicht mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz gegeben ist. Angeschlossene Bereiche wie Gehsteige, Zufahrten, etc. welche öffentlich zugänglich sind, jedoch nicht unmittelbar zur Baustelle gehören, gelten ebenso als mitversichert.

4.8.20. Mietsachschäden, Regressdeckung

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Feuer- oder Leitungswasserschäden an für betriebliche Zwecke (auch anlässlich von Dienstreisen) gemieteten (nicht geleasten) oder gepachteten Gebäuden oder Räumlichkeiten.

4.8.21. Nachdeckung

In Ergänzung zu Art. 4, Pkt. 1 AHVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenereignisse, die bis zu drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten, wenn deren Ursache während der Laufzeit des Versicherungsvertrags gesetzt worden ist.

4.9. Anhang

Klausel für Umweltsanierungskosten (USKV)